

Der Europäische Konvent: Vorschläge zur weiteren Strukturierung seiner Arbeit

1. Wo steht der Konvent?

Der [Konvent](#) tagt seit dem 1. März 2002. Gemäß den Vorgaben des Europäischen Rates von Laeken werden "die Beratungen [...] nach einem Jahr so rechtzeitig abgeschlossen, das der Präsident des Konvents die Ergebnisse des Konvents dem Europäischen Rat vorlegen kann." Tatsächlich sieht der Arbeitsplan des Konvents jedoch Plenarsitzungen bis zum 13. Juni 2003 vor, also bis kurz vor dem Europäischen Rat in Athen am 20/21.6.2003.

Bisher ist der Konvent insgesamt achtmal im Plenum zusammen getreten; vorgesehen sind noch 15 weitere Sitzungen in diesem Format. Schon hieraus ist ersichtlich, daß sich der Spannungsbogen des Konvents offenbar auf Anfang 2003 zuspitzt. Bis dahin werden

- die mittlerweile [zehn Arbeitsgruppen](#) Subsidiarität, Charta, Rechtspersönlichkeit, Einzelstaatliche Parlamente, Ergänzende Zuständigkeiten, Ordnungspolitik, Außenpolitik, Verteidigung, Vertragsvereinfachung, Innere Sicherheit und Recht ihre Ergebnisse vorgelegt haben.
- Das Präsidium wird aller Voraussicht nach ebenfalls bis zu diesem Zeitpunkt die Fokussierung der Reformdebatte soweit vorangetrieben haben, daß mit der ernsthaften Diskussion über einen konsistenten Vertragstext/Verfassungsentwurf begonnen werden kann. Giscard kündigte hierzu für **Ende Oktober die Vorlage eines 'Umrisss' eines Verfassungsvertrags** an. Das bereits verteilte [Reflexionspapier des Präsidiums](#) enthält hierfür wichtige Orientierungen. Nach Giscard's Auffassung unterstützt eine Mehrheit im Konvent eine Fusion der Verträge nach dem Modell des Europäischen Hochschulinstituts, das auch in den verschiedenen Fassungen des Verfassungsentwurfs aus den Reihen der Europäischen Volkspartei aufgegriffen wird. Giscard's Präferenz liegt ebenfalls bei der Erstellung eines einzigen Textes, wobei allerdings unklar bleibt, ob hiermit die Rundum-Revision der EG/EU-Vertragsgrundlagen inklusive der Charta der Grundrechte oder aber die Erarbeitung eines kurzen, lesbaren und qualitativ über den Verträgen stehenden Verfassungsvertrages gemeint ist. In dem vom Präsidium skizzierten ersten Entwurf sollten weitere Elemente aus den Arbeitsgruppen eingebaut werden, so daß Anfang 2003 ein erster mit Inhalten gefüllter Entwurf vorgelegt werden kann. Ganz offensichtlich scheinen also zwei Fragen aus der Debatte über die Strukturierung des Konventsergebnisses heraus: **Erstens muß bereits bei der Erstellung des ersten Vertrags- oder Verfassungsskeletts dessen Verhältnis zum bestehenden Primärrecht der EG/EU geprüft und im weiteren Verlauf auch geklärt werden. Und zweitens gilt es, bei der 'Füllung' des Skeletts die Erklärungstiefe für die Adressaten dieses Dokuments zu berücksichtigen.**
- In diesem Zusammenhang haben die Europäischen Parteifamilien der Europäischen Volkspartei (EVP) und der Sozialdemokratischen Partei Europas (SPE) die Sommerpause genutzt, um die Debatte über die Europäische Verfassung zu intensivieren und beabsichtigen nun die Veröffentlichung von Verfassungsvorschlägen bzw. von Kernelementen für eine Verfassung. Unklar ist bei beiden Parteien aber gegenwärtig der Status der vorliegenden Entwürfe. Unklar ist auch, inwieweit der Entwurf von MdEP Andrew Duff mit einer breiteren Unterstützung seitens der Europäischen Liberalen (ELDR) oder aber des EP zu rechnen hat.

1.1. Stand der Arbeitsgruppen

Aus den Arbeitsgruppen des Konvents sind mittlerweile einige Konsenslinien absehbar:

- Die AG Subsidiarität richtet sich offenbar klar auf die Schaffung eines 'Frühwarnsystems' aus. Gedacht ist eine indirekte, institutionell bei den Mitgliedstaaten zu verankernde Beteiligung der Nationalen Parlamente an den Legislativ-Verfahren des Europäischen Parlaments und des Rates mit dem Ziel, die 'gelbe Karte' zeigen und dadurch Abänderungen von Kommissionsvorschlägen erreichen zu können. Konsens besteht offenbar auch zur Einrichtung einer ex-post-Kontrolle der Rechtsakte gemäß dem Subsidiaritätsprinzip durch den EuGH, wobei hier die Nationalen Parlamente und der Ausschuß der Regionen ein Klagerecht im Falle einer Verletzung des Subsidiaritätsprinzips eingeräumt werden soll. Konsens besteht schließlich auch in der klareren Abschiebung der EU-Zuständigkeiten unterhalb der Schwelle eines Kompetenzkatalogs.
- Die AG Rechtspersönlichkeit ist ebenfalls klar erkennbar auf die Einführung einer einheitlichen Rechtspersönlichkeit für die EU ausgerichtet. In diesem Zusammenhang arbeiten die Mitglieder der AG nun intensiv an den Folgewirkungen dieser Formel in den auswärtigen Beziehungen von EG und EU gegenüber Drittstaaten und Internationalen Organisationen.
- Die AG Nationale Parlamente hat bisher einzelne Optionen für eine Anhebung der Beteiligungsrechte der Nationalen Parlamente vorgelegt. Allerdings ist innerhalb der Arbeitsgruppe noch keine klare Linie hinsichtlich der Frage der institutionellen Verankerung dieser Rechte erkennbar. So gibt es deutliche Bedenken gegen die Schaffung neuer Institutionen. Unter dem zunehmenden Druck der Gegner neuer

Institutionen zeichnet sich daher als Kompromiß die Idee der Schaffung und Förderung eines weitgehend virtuellen Netzes zwischen den Nationalen Abgeordneten und dem Europäischen Parlament ab (Unterrichtungen per e-mail; Treffen der Fachausschüsse der Parlamente im Bedarfsfall). Wichtig scheint für die Vertreter Großbritanniens, Frankreichs und Dänemarks allerdings zu bleiben, daß einmal abgegebene Stellungnahmen der nationalen Parlamente auch wirksame Folgen für die Entscheidungsfindung der EU-Organe nach sich ziehen. Weitere, in der Arbeitsgruppe nicht auf den expliziten Widerstand der Konventsmitglieder stoßende Vorschläge zielen auf die engere Anbindung der Kommission an die Parlamente (Besuche von Kommissaren in den EU-Ausschüssen), die Intensivierung des im Mai gestarteten 'best-practices-Vergleich' und die Stärkung der COSAC im Rahmen des [Amsterdamer Vertragsprotokolls über die Rolle der nationalen Parlamente](#).

1.2. Konsenslinien im Plenum

Die Debatte im Plenum des Konvents läßt folgende Konsenslinien erkennen:

- Zur GASP und ESVP spricht sich die überwiegende Mehrheit der Konventmitglieder für eine deutliche Stärkung des Profils der EU in ihren Außenbeziehungen aus, wobei der Vorschlag des deutschen Konventvertreters Glotz für eine Fusion der Ämter des Außenkommissars und des Hohen Repräsentanten für die GASP ('Doppelhut') ein wichtiger Anstoß für eine mögliche Kompromißlösung - zwischen dem Ansatz der Kommission und dem von Frankreich und Großbritannien präferierten Status Quo in diesem Bereich - sein könnte. Die 'Doppelhut'-Funktion geht davon aus, daß sowohl der Hohe Vertreter und Generalsekretär des Rates als auch der zuständige Außenkommissar die Vertretung der EU-Außeninteressen wahrnehmen. Diese Lösung impliziert die Möglichkeit der **gegenseitigen Inanspruchnahme der jeweiligen administrativen Strukturen** von Kommission und Generalsekretariat des Rates durch den Träger des 'Doppelhutes'. Geprüft werden sollte in diesem Zusammenhang die Entkoppelung der Funktion des Hohen Beauftragten von der des Generalsekretärs des Rates und die Entlastung des Beauftragten durch die Beordnung eines Stellvertreters. Mit Blick auf die ESVP zeichnet sich ebenfalls eine deutliche Mehrheit für verbesserte Strukturen und Entscheidungsverfahren ab.
- Zur Frage der Neuordnung und Klassifizierung der Rechtsakte zeichnet sich eine überwiegende Mehrheit zugunsten einer Rationalisierung und begrenzten Anzahl von Rechtsinstrumenten ab. Hier votiert die Mehrheit für klare und deutliche Bezeichnungen (Organisationsakte, Unionsgesetze, Unionsrahmengesetze) und die Einführung einer Normenhierarchie. Unklarheit besteht dagegen in der Frage, ob diese Normenhierarchie an bestimmte Kompetenzkategorien anknüpfen sollte.
- Auch im Bereich der Rechtsetzungsverfahren ist eine breite Mehrheit für die Reduzierung der derzeit bestehenden Anzahl von 30 verschiedenen Verfahren erkennbar. Leitlinie scheint hier die deutliche Ausdehnung des Mitentscheidungsverfahrens sowie die Beibehaltung des Zustimmungsverfahrens und des Konsultationsverfahrens zu sein. Eine deutliche Mehrheit spricht sich schließlich für die Vereinfachung des Haushaltsverfahrens und die Abschaffung der Trennung in obligatorische und nicht-obligatorische Ausgaben aus. In diesem Zusammenhang zeichnet sich auch eine Mehrheit für die Beschränkung der Einstimmigkeitsregel auf ganz wenige Ausnahmereiche und für den Übergang auf die Entscheidung mit qualifizierter Mehrheit – nach dem Grundsatz der doppelten Mehrheit - ab. Nur Einzelstimmen haben sich bisher für die Vereinfachung des Komitologieverfahrens, des Vermittlungsverfahrens, der inter-institutionellen Verfahren sowie für die Aufnahme des Trilog-Mechanismus in den Verfassungsvertrag gemeldet. Kontrovers bleibt die Frage des Initiativmonopols der Kommission. Hier empfiehlt eine starke Gruppe der Regierungsvertreter die Ausdehnung des Initiativrechts auf das EP – ganz offensichtlich in der Hoffnung, über diesen Weg auch ein Initiativrecht für den Rat einfordern zu können.

1.3. Das Ziel ist nicht in Sicht

Insgesamt hat sich das Modell 'Konvent' also insofern als erfolgreiches Verfahren für einen breiten und weitgehend transparenten Dialog über die künftige europäische Verfassungsordnung erwiesen, als das die Konventsmitglieder **wesentliche Wegmarkierungen in einigen Teilaspekten der EU** festlegen konnten. Die Beratungsverfahren innerhalb des Konvents haben sich weitestgehend bewährt, wenngleich sich vor allem parlamentarische Konventmitglieder einen schnelleren Einstieg in die Substanzfragen der EU-Reform gewünscht und dies auch mehrmals offen angemahnt haben. Neben den ermüdenden, für multinationale und –kulturelle Veranstaltungen jedoch üblichen Wiederholungen in den Debatten kam der Konvent bisher zu einer Reihe substantieller und sehr konkreter Beiträge, die sich unmittelbar an die Fragen der Laeken-Erklärung richten. **Festzuhalten ist auch, daß der Konvent relativ neuartige Koalitionsmuster generiert, die auf Regierungskonferenzen nicht möglich sind.** Die [Arbeitsmethoden des Konvents](#) wurden nach Vorlage der letzten schriftlichen Fassung am 14. März 2002 nicht weiter diskutiert und sind auch nie als Grundregelwerk des Konvents verabschiedet worden. Die formelle Inkraftsetzung der Arbeitsmethoden hätte wahrscheinlich die Entscheidungsfreiheit des Präsidiums stärker eingeengt. Sie hätte wohl auch verhindert, daß das Präsidium erst am 11. September 2002 – lange nach dem Beginn der Beratungen in den Arbeitsgruppen und nach der Vorlage von Vorschlägen für neue Vertragsartikel durch

mehrere Konventsmitglieder - gerade diese konkreten Zwischenergebnisse ablehnte. Tatsächlich entschied das Präsidium zu diesem späten Zeitpunkt, das die **AG-Abschlußberichte nur Empfehlungen und keine Änderungsanträge zu den Verträgen enthalten sollten**.

Unklar ist daher auch, wie die Einzelergebnisse der Arbeitsgruppen soweit zugespitzt werden können, daß sich hieraus klar erkennbare Linien für einen konsistenten Vertrag bzw. eine Verfassung ergeben könnten.

So deuten die Teilergebnisse der AGs Subsidiarität und Nationale Parlamente sowie die Mehrheitsauffassungen zur Absage an einen Kompetenzkatalog einerseits und der Forderung nach einer Verkopplung der Normenhierarchie mit einzelnen Kompetenzkategorien darauf hin, daß der Konvent – und hier vor allem das Präsidium – noch keinen erfolgversprechenden Modus gefunden haben, um Plenum und Arbeitsgruppen sowie die Arbeitsgruppen untereinander zielführend zu verzahnen. Diese **Verzahnung** sollte allerdings spätestens dann sichergestellt und für die Konventsmitglieder erkennbar verdeutlicht sein, wenn das Präsidium den ersten offiziellen Aufschlag für den beabsichtigten 'Umriß' eines Verfassungsvertrags anbietet. **Andernfalls**

- **droht die Verzettlung und Verwirrung über Einzelfragen, die nicht aufeinander abgestimmt sind,**
 - **könnten sich einzelne – ungeduldige und dem Konvent gegenüber ohnehin eher negativ eingestellte – Konventsmitglieder dazu genötigt sehen, die im Konvent angebotenen Diskussionsforen zu verlassen und Nebenschauplätze im Vorfeld der Regierungskonferenz zu eröffnen,**
 - **könnte sich dann die gegenwärtige 'Gruppendynamik' zugunsten sich verhärtender Gruppierungen (Supra-/Intergouvernementalisten, Päsidentialisismus-/ Parlamentarismusanhänger etc.) auflösen,**
 - **nähme daher der Druck auf die Regierungen zu, den Konvent stärker an Weisungen zu binden, was allerdings dem Geiste des Konvents widerspräche,**
- verlöre der Konvent daher die beabsichtigte Eigenschaft als 'Prä-Konstituante' .**

Vermissen läßt der Konvent schließlich auch die unmittelbare Behandlung der gegenwärtig in den Debatten über Einzelfragen nur 'mitschwingenden' – gleichwohl aber zentralen und seit Maastricht nur unbefriedigend gelösten – **Machtfragen der EU**. Hierzu gehören die Fragen der institutionellen Grundarchitektur der EU-Organe, der Zusammensetzung, Aufgaben und Arbeitsweisen der EU-Organe und –institutionen sowie die Frage des Verhältnisses zwischen Mitgliedstaaten, EU-Vertrag und EG-Vertrag. Die Konzentration des Konvents auf die Reform der institutionellen und prozeduralen Aspekte des politischen Willensbildungs- und Entscheidungssystems der EU sollte daher rasch ins Zentrum der Konventsberatungen rücken.

1.4. Übersicht: Beratungstand

DER FRAGENKATALOG DER ERKLÄRUNG VON LAEKEN ZUR ZUKUNFT DER EUROPÄISCHEN UNION	Beratungsergeb- nisse aus dem Plenum	Beratungsergebnisse aus den Arbeitsgruppen
Einteilung der Zuständigkeiten transparenter gestalten		
1. Können wir zu diesem Zweck eine deutlichere Unterscheidung zwischen drei Arten von Zuständigkeiten vornehmen: den ausschließlichen Zuständigkeiten der Union, den Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten und den von der Union und den Mitgliedstaaten geteilten Zuständigkeiten?	CONV 17/02, CONV 47/02, CONV 54/02, CONV 71/02 (Mandat der AG)	
2. Auf welcher Ebene werden die Zuständigkeiten am effizientesten wahrgenommen?		Gegenstand der Beratungen in den AGs Subsidiarität und Ergänzende Kompetenzen
3. Wie soll dabei das Subsidiaritätsprinzip angewandt werden?		Gegenstand der Beratungen in den AGs Subsidiarität und Ergänzende Kompetenzen
4. Und sollte nicht deutlicher formuliert werden, daß jede Zuständigkeit, die der Union nicht durch die Verträge übertragen worden ist, in den ausschließlichen Zuständigkeitsbereich der Mitgliedstaaten gehört?		Gegenstand der Beratungen in den AGs Subsidiarität und Ergänzende Kompetenzen
5. Und welche Auswirkungen würde dies haben?		Gegenstand der Beratungen in den AGs Subsidiarität und Ergänzende Kompetenzen
Neuordnung der Zuständigkeiten		
6. In welcher Weise können die Erwartungen des Bürgers hierbei als Richtschnur dienen?	Gegenstand der Beratungen in den ersten beiden Sitzungen und der Sitzung	

	vom 6./7. Juni 2002, CONV 48/02, CONV 79/02, CONV 85/02, CONV 97/02 CONV 75/02 (Mandat der AG)	
7. Welche Aufgaben ergeben sich daraus für die Union?		
8. Und umgekehrt: welche Aufgaben können wir besser den Mitgliedstaaten überlassen?		Gegenstand der Beratungen in den AGs Subsidiarität und Ergänzende Kompetenzen
9. Welche Änderungen müssen am Vertrag in den verschiedenen Politikbereichen vorgenommen werden?		Gegenstand der Beratungen in den AGs Subsidiarität und Ergänzende Kompetenzen
10. Wie läßt sich beispielsweise eine kohärentere gemeinsame Außenpolitik und Verteidigungspolitik entwickeln?	CONV 161/02	Gegenstand der Beratungen in den AGs zur Außenpolitik und zur Verteidigungspolitik
11. Müssen die Petersberg-Aufgaben reaktualisiert werden?		Gegenstand der Beratungen in den AGs zur Außenpolitik und zur Verteidigungspolitik
12. Wollen wir uns bei der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen einem stärker integrierten Konzept zuwenden?	CONV 69/02, CONV 70/02, CONV 179/02	Gegenstand der Beratungen in der AG Polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen
13. Wie kann die Koordinierung der Wirtschaftspolitiken verstärkt werden?	CONV 76/02 (Mandat der AG Ordnungspolitik)	Gegenstand der Beratungen in der AG Ordnungspolitik
14. Sollen wir die Zusammenarbeit in den Bereichen soziale Integration, Umwelt, Gesundheit, Lebensmittelsicherheit verstärken?		
15. Soll andererseits die tägliche Verwaltung und die Ausführung der Unionspolitik nicht nachdrücklicher den Mitgliedstaaten bzw. - wo deren Verfassung es vorsieht - den Regionen überlassen werden?		Gegenstand der Beratungen in den AGs Subsidiarität und Ergänzende Kompetenzen
16. Sollen ihnen nicht Garantien dafür gegeben werden, daß an ihren Zuständigkeiten nicht gerührt werden wird?		Gegenstand der Beratungen in den AGs Subsidiarität und Ergänzende Kompetenzen
17. Schließlich stellt sich die Frage, wie gewährleistet werden kann, daß die neu bestimmte Verteilung der Zuständigkeiten nicht zu einer schleichenden Ausuferung der Zuständigkeiten der Union oder zu einem Vordringen in die Bereiche der ausschließlichen Zuständigkeit der Mitgliedstaaten und - wo eine solche besteht - der Regionen führt. Wie kann man zugleich darüber wachen, daß die europäische Dynamik nicht erlahmt?		Gegenstand der Beratungen in den AGs Subsidiarität und Ergänzende Kompetenzen
18. Müssen zu diesem Zweck die Artikel 95 und 308 des Vertrags unter Berücksichtigung des von der Rechtsprechung entwickelten Besitzstandes überprüft werden?		Gegenstand der Beratungen in den AGs Subsidiarität und Ergänzende Kompetenzen

Vereinfachung der Instrumente der Union

19. Soll eine Unterscheidung zwischen Gesetzgebungs- und Durchführungsmaßnahmen eingeführt werden?	CONV 50/02, CONV 162/02
20. Muß die Anzahl der Gesetzgebungsinstrumente verringert werden: direkte Normen, Rahmengesetzgebung und nicht bindende Instrumente (Stellungnahmen, Empfehlungen, offene Koordinierung)?	
21. Sollte häufiger auf die Rahmengesetzgebung zurückgegriffen werden, die den Mitgliedstaaten mehr Spielraum zur Erreichung der politischen Ziele bietet?	
22. Für welche Zuständigkeiten sind die offene Koordinierung und die gegenseitige Anerkennung die am besten geeigneten Instrumente?	

23. Bleibt das Verhältnismäßigkeitsprinzip der Ausgangspunkt?

Mehr Demokratie, Transparenz und Effizienz in der Europäischen Union

24. Als Erstes stellt sich jedoch die Frage, wie wir die demokratische Legitimierung und die Transparenz der jetzigen Organe erhöhen können - eine Frage, die für die drei Organe gilt. CONV 133/02 (Transparenz)

25. Wie läßt sich die Autorität und die Effizienz der Europäischen Kommission stärken?

26. Wie soll der Präsident der Kommission bestimmt werden: vom Europäischen Rat, vom Europäischen Parlament oder - im Wege direkter Wahlen - vom Bürger?

27. Soll die Rolle des Europäischen Parlaments gestärkt werden?

28. Sollen wir das Mitentscheidungsrecht ausweiten oder nicht?

29. Soll die Art und Weise, in der wir die Mitglieder des Europäischen Parlaments wählen, überprüft werden?

30. Ist ein europäischer Wahlbezirk notwendig oder soll es weiterhin im nationalen Rahmen festgelegte Wahlbezirke geben?

31. Können beide Systeme miteinander kombiniert werden?

32. Muß die Rolle des Rates gestärkt werden?

33. Soll der Rat als Gesetzgeber in derselben Weise handeln wie in seiner Exekutivfunktion?

34. Sollen im Hinblick auf eine größere Transparenz die Tagungen des Rates - jedenfalls in seiner gesetzgeberischen Rolle - öffentlich werden? CONV 133/02 (Transparenz)

35. Soll der Bürger besseren Zugang zu den Dokumenten des Rates erhalten?

36. Wie kann schließlich das Gleichgewicht und die gegenseitige Kontrolle zwischen den Organen gewährleistet werden?

Rolle der nationalen Parlamente

37. Sollen sie in einem neuen Organ – neben dem Rat und dem Europäischen Parlament – vertreten sein? CONV 67/02, CONV 67/1/02, CONV 68/02, CONV 74/02 (Mandat der AG) Gegenstand der Beratungen in der AG Nationale Parlamente

38. Sollen sie eine Rolle in den Bereichen europäischen Handelns spielen, in denen das Europäische Parlament keine Zuständigkeit besitzt? Gegenstand der Beratungen in der AG Nationale Parlamente

39. Sollen sie sich auf die Verteilung der Zuständigkeiten zwischen der Union und den Mitgliedstaaten konzentrieren, indem sie beispielsweise vorab die Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips kontrollieren? Gegenstand der Beratungen in den AGs Nationale Parlamente und Subsidiarität

Effizienz der Beschlußfassung und die Arbeitsweise der Organe in einer Union von etwa 30 Mitgliedstaaten

40. Wie könnte die Union ihre Ziele und Prioritäten besser festlegen und besser für deren Umsetzung sorgen?

41. Brauchen wir mehr Beschlüsse mit qualifizierter Mehrheit?

42. Wie läßt sich das Mitentscheidungsverfahren zwischen Rat und Europäischem Parlament vereinfachen und beschleunigen? CONV 216/02

43. Was soll mit dem halbjährlichen Turnus des Vorsitzes der Union geschehen?

44. Welches ist die Rolle des Europäischen Rates? CONV 185/02
45. Welches ist die Rolle und die Struktur der verschiedenen Ratsformationen?
46. Wie kann auch die Kohärenz der europäischen Außenpolitik vergrößert werden?
47. Wie läßt sich die Synergie zwischen dem Hohen Vertreter und dem zuständigen Kommissionsmitglied verbessern?
48. Soll die Außenvertretung der Union in internationalen Gremien ausgebaut werden?

Der Weg zu einer Verfassung für die europäischen Bürger

- | | | |
|--|---|---|
| 49. Soll die Unterscheidung zwischen Union und Gemeinschaften überprüft werden? Was soll mit der Einteilung in drei Säulen geschehen? | CONV 73/02
(Mandat der AG
Rechtspersönlichkeit) | Gegenstand der Beratungen in dem AGs Vereinfachung und Rechtspersönlichkeit |
| 50. Soll zwischen einem Basisvertrag und den anderen Vertragsbestimmungen unterschieden werden? | CONV 181/02,
CONV 250/02 | Gegenstand der Beratungen in dem AGs Vereinfachung und Rechtspersönlichkeit |
| 51. Muß diese Aufspaltung vorgenommen werden? | | Gegenstand der Beratungen in dem AGs Vereinfachung und Rechtspersönlichkeit |
| 52. Kann dies zu einer Unterscheidung zwischen den Änderungs- und Ratifikationsverfahren für den Basisvertrag und die anderen Vertragsbestimmungen führen? | | Gegenstand der Beratungen in dem AGs Vereinfachung und Rechtspersönlichkeit |
| 53. Ferner muß darüber nachgedacht werden, ob die Charta der Grundrechte in den Basisvertrag aufgenommen werden soll und ob die Europäische Gemeinschaft der Europäischen Menschenrechtskonvention beitreten soll. | CONV 72/02
(Mandat der AG) | Gegenstand der Beratungen in dem AGs Vereinfachung und Rechtspersönlichkeit |
| 54. Schließlich stellt sich die Frage, ob diese Vereinfachung und Neuordnung im Laufe der Zeit nicht dazu führen könnte, daß in der Union ein Verfassungstext angenommen wird. | | Gegenstand der Beratungen in dem AGs Vereinfachung und Rechtspersönlichkeit |
| 55. Welches wären die Kernbestandteile einer solchen Verfassung? | | |
| 56. Die Werte, für die die Union eintritt? | | |
| 57. Die Grundrechte und -pflichten der Bürger? | | |
| 58. Das Verhältnis zwischen den Mitgliedstaaten in der Union? | | Gegenstand der Beratungen in dem AGs Vereinfachung und Rechtspersönlichkeit |

2. Wohin geht der Konvent?

Ich werde auf drei Verfahrensalternativen eingehen, die sich zur Ausarbeitung eines konsistenten Kopfvertrags / Verfassungsentwurfs anbieten:

- Erstens die Option eines den weiteren Verlauf des Konvents systematisierenden Gliederungsentwurfs, die vor allem gegenüber den Konventsmitgliedern impulsgebend, versachlichend und disziplinierend wirkt. Sie würde – endlich – dazu führen können, daß man von der Diskussion über Prinzipien zur Debatte über Reformen gelangt.
- Zweitens die Option der Synthese der vorliegenden Arbeitsgruppenergebnisse in Form möglicher Vertrags-/Verfassungstextelemente, die vor allem dazu genutzt werden könnte, die bislang nicht bearbeiteten Kernfragen der EU anzugehen. Ich schlage hierbei die Einrichtung weiterer Arbeitsgruppen vor, die bis Ende 2003 Ergebnisse vorlegen müßten. Außerdem würde hierbei auch die Notwendigkeit einer klaren Absichtung wichtiger und unwichtiger Fragen vorangetrieben.
- Und drittens die Option der Gegenüberstellung konkurrierender Verfassungsentwürfe, die vor allem eine öffentlichkeitsmobilisierende Funktion hätte.

Der Konvent hat seine Eignung als Instrument zur Bearbeitung europäischer 'Großvorhaben' noch nicht unter Beweis gestellt. Hierzu wäre die klare, problemorientierte (d.h. institutionen-, verfahren- und politikbereichsspezifische) Fokussierung möglicher Maximalpositionen seitens des Konventspräsidiums nötig. Der Konvent und sein Präsidium **könnten hierbei auf eine Vielzahl an Verfassungsentwürfen zurückgreifen**. Zu denken wäre an die [Entwürfe der Forschungsgruppe des Europäischen Hochschulinstituts](#) zur Vereinfachung und zum Änderungsmodus der Verträge, die [Vertragsskizzen aus dem Europäischen Parlament von Altiero Spinelli](#) und [Fernand Herman](#), den unter der Leitung von Preston King erarbeiteten [Verfassungsentwurf der ständigen](#)

[Studiengruppe für eine Europäische Verfassung](#). Aus der jüngeren Debatte wären der [Verfassungsentwurf von Andrew Duff](#), der [Vorschlag von Staatssekretär Pleuger](#), die [Entwürfe aus der European Constitutional Group](#), der [Bertelsmannstiftung](#), des [European Policy Centre](#) (), der [Europäischen Parteien und des Economist](#), hinzuzufügen. Immerhin: Synoptische Vergleiche der Entwürfe zeigen, dass selbst zwischen den Supranationalisten und Intergouvernementalisten weitgehender Konsens über die STRUKTUR eines verfassungsähnlichen Dokuments vorhanden ist.

Eine Fokussierung der Konventsdebatte kann über die folgenden Verfahrensschritte auf den Weg gebracht werden:

2.1. Ein Gliederungsentwurf eines Kopfvertrages

Das Präsidium hat an einem Gliederungsentwurf für einen Basis- oder Kopfvertrag gearbeitet und legt diesen Ende Oktober 2002 vor. Diese Grobgliederung wäre dann als System aufeinander bezogener 'Schubladen' zu verstehen, zu denen die Konventsmitglieder oder die Arbeitsgruppen Vorschläge für konkrete Formulierungen unterbreiten sollten. Konventsmitglieder wie Staatssekretär Pleuger und MdEP Duff denken hier bereits weitaus 'praktischer' als das Präsidium. Dieser Kopfvertrag sollte sich meiner Auffassung nach auf die folgenden Punkte konzentrieren.

2.2. Kernelemente einer Verfassung



Prinzipiell wäre ein solcher **Kopfvertrag**, der den Namen „Verfassung“ verdienen will, den anderen Optionen einer **Vereinfachung und Modernisierung der gegenwärtigen Vertragstexte, einer Kodifizierung der gegenwärtigen Verträge, und / oder einer Fusion der Verträge** vorzuziehen, weil durch einen Kopfvertrag

- die **Konzentration des Konvents auf die wesentlichen Reformfragen einer nach Innen und Außen handlungsfähigen, demokratischen und transparenten Union** eher zu bewerkstelligen ist als auf dem Wege der Abarbeitung sämtlicher technischen Details des EG-Vertrags, die sich ohnehin eher als Ableitung grundsätzlicher Reformen im Kopfvertrag lösen lassen,
- das Ziel des Konvents, eine **breitere Öffentlichkeit** für das Projekt der europäischen Einigung zu gewinnen, einfacher zu erreichen ist als durch die anderen Modelle,
- die **bisherigen Arbeiten der Konventmitglieder zielgerichtet** zusammengeführt werden können.

Die entscheidende Frage wird bei einem Kopfvertrag das Verhältnis zwischen diesem und den bestehenden EG / EU-Vertragsgrundlagen sein. In diesem Zusammenhang halte ich die von Staatssekretär Pleuger in der AG 'Rechtspersönlichkeit' vorgetragene Idee der **Zweiteilung der Verträge** und der **Einführung des Rechtsinstruments eines Organisationsaktes oder Verfassungsgesetzes** für am ehesten geeignet, um auf der Grundlage eines Kopfvertrages weitere, teilweise eher technische Fragen in ein Verfahren zu überführen, in dem einfachere Änderungsmodi gelten als beim Vertrag/Verfassung. Pleuger knüpft hierbei offensichtlich an Vorschläge des Spinelli- und Herman-Entwurfs an:

Artikel 31 Herman-Entwurf

1. Die Organe der Union erlassen gemäß der Verfassung
 - die Verfassungsgesetze, die die Verfassung ändern oder ergänzen; das Europäische Parlament stimmt mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder und der Rat mit doppelt qualifizierter Mehrheit ab;
 - die Organgesetze, die insbesondere die Zusammensetzung, die Aufgaben oder Tätigkeiten der Organe und Institutionen der Union regeln; das Europäische Parlament stimmt mit der Mehrheit seiner Mitglieder und der Rat mit qualifizierter Mehrheit ab;
 - die ordentlichen Gesetze; das Europäische Parlament stimmt mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen und der Rat mit einfacher Mehrheit ab.
2. Die Organe der Union erlassen gemäß den Gesetzen und der Verfassung – Durchführungsverordnungen, - einzelne Beschlüsse.
3. Die Gesetze und Verordnungen sind im Hoheitsgebiet der Union in allen ihren Teilen verbindlich. Die Beschlüsse sind für ihre Adressaten verbindlich.
4. [...]

2.3. Die Zusammenfassung der Arbeitsgruppen

Da die laufenden Arbeitsgruppen nur Teilbereiche des Konventmandats abdecken (Grundrechtecharta, Kompetenzordnung, Nationale Parlamente, Wirtschaftsverfassung), würde ein synoptischer Vergleich der Laekener Fragen mit den Ergebnissen der Arbeitsgruppen rasch zu der Erkenntnis führen können, daß sich der Konvent mit weiteren Kernfragen der künftigen Verfassungsordnung der EU befassen müßte. Neben der zweiten AG-Welle (Verteidigung, Außenpolitik, Vereinfachung, Innere Sicherheit und Justizpolitik) wären Arbeitsgruppen bzw. UAGs oder Ad-Hoc-Gremien zu folgenden Fragen einzurichten:

- die künftige Rolle des EP (Zusammensetzung, Aufgaben, Abstimmungsmodi, Wahlverfahren, Parteienrecht),
- die künftige Rolle des Europäischen Rates und des Rates (Zusammensetzung, Vorsitz, Abstimmungsmodi, Stimmengewichtung, Zusammenarbeit der Ratsformationen, Doppelhut-Fragen in der GASP/ESVP),
- die künftige Rolle der Kommission (Zusammensetzung, Funktion/Aufgaben als 'starke Exekutive', Rolle des Präsidenten, Doppelhut-Fragen in der GASP/ESVP),
- die künftige Rolle des EuGH (Kammern, Zusammenarbeit mit den nationalen Verwaltungs- und Verfassungsgerichten, Verhältnis zur EMRK),
- die künftige **Machtbalance zwischen diesen Organen**,
- die Frage der Ausweitung der Anwendungsbereiche für qualifizierte Mehrheitsentscheidungen,
- die Frage der klaren Zuordnung von Rechtsakt-Typen, Verfahren und Verfahrensbeteiligten,
- das **Verhältnis zwischen dem EG-Vertrag, dem EU-Vertrag und einem wahrscheinlich diese überwölbenden Kopfvertrag** (Verfassung),
- die Auswirkungen reformierter Politiken (GASP/ESVP, WWU etc.) auf die internationalen Beziehungen der EG/EU und ihrer Mitgliedstaaten,
- das Verhältnis zwischen den EU-Staaten, dem EWR, den jetzigen und künftigen Opt-Outs, Pre-Ins und die Frage der **Flexibilisierung** weiterer Integrationsschritte.

2.4. Konkurrierende Verfassungsentwürfe

Die offene Auseinandersetzung über konkurrierende Vertrags- und Verfassungsentwürfe könnte sich auf die längst vorhandenen Verfassungsentwürfe beziehen und eine synoptische Analyse als Ausgangspunkt für weitere Diskussionen erstellen. Als erste Anknüpfungspunkte wären sicherlich die [Vertragsmodelle aus dem Europäischen Parlament von Altiero Spinelli](#) und [Fernand Herman](#) sowie der unter der Leitung von Preston King erarbeitete [Verfassungsentwurf der ständigen Studiengruppe für eine Europäische Verfassung](#) heranzuziehen. Um jedoch die politische Auseinandersetzung über die inhaltlichen Aspekte einer Verfassung zu fördern, sollte sich der Konvent auf jeden Fall mit den [neueren Vorschlägen aus der EVP](#), der SPE und der ELDR befassen.

Bisher sieht nur der für die EVP-Fraktion im Europäischen Parlament erarbeitete Entwurf des deutschen Europa-Abgeordneten Elmar Brok eine Vollfusion der EU-, EG- und EURATOM-Verträge in eine Verfassung mit 200 Artikeln vor, wobei aber die entscheidenden Bestimmungen zum Binnenmarkt, zur GASP und ESVP, zur WWU und zur polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen unbeantwortet bleiben. Damit bleibt Brok die Antwort über seine Vorstellungen zur Auflösung der Pfeilerstruktur, zum Verhältnis zwischen EG-Außenpolitik und GASP und zur Vergemeinschaftung der Innen- und Justizpolitik schuldig. Der Verfassungsentwurf integriert dagegen die Charta der Grundrechte in der vom Grundrechte-Konvent formulierten Fassung. In einem eigenständigen Kompetenzkapitel wird die Kommission verpflichtet, ihr Jahresgesetzgebungsprogramm direkt den nationalen Parlamenten zuzuleiten, die dann die Kommission zu einer begründeten Stellungnahme auffordern können. Darüber hinaus erhalten neben den Institutionen der Union auch die Regierungen und jedes nationale Parlament das Recht, vor Erlass einer Maßnahme eine gutachterliche Stellungnahme des EuGH einzuleiten, in dem noch während des Gesetzgebungsverfahrens die Einhaltung der Kompetenzregeln der Verfassung überprüft wird. Weitere Kernelemente des Brok-Entwurfs sind:

- die Einführung einer einheitlichen Rechtspersönlichkeit,
- die Unterscheidung der Kompetenzkategorien,
- die Umbenennung der Rechtsakte in Unionsgesetze (anstelle der Verordnung), Unionsrahmengesetze (anstelle der Richtlinie) und Unionsverordnungen (anstelle der Kommissionsverordnungen), wobei aber die Kategorien der Entscheidungen, Empfehlungen und Stellungnahmen beibehalten werden.
- die Einführung einer Anhörungspflicht der EU bei außenpolitischen Handlungen der Mitgliedstaaten, wobei aber unklar bleibt, wer das Rechtssubjekt der Union sein soll.
- die Einordnung des Europäischen Rates in die Organstruktur der EU.
- die Schaffung eines Zwei-Kammern-Parlaments mit einer Kammer der Völker und einer Staatenkammer.
- die Öffentlichkeit der Rates, wenn dieser als Legislativ-Organ tagt.
- die Außenvertretung der EU durch die Kommission, wobei aber in Ermangelung des von Brok anvisierten GASP-Protokolls unklar bleibt, ob die Kommission auch in diesem Politikfeld die Außenvertretung wahrnehmen soll.
- die Festlegung der Zahl der Kommissare auf einen pro Mitgliedstaat, wobei das Europäische Parlament über die Änderungen der Zahl der Kommissare gemeinsam mit dem Rat bestimmen soll.
- die Wahl des Kommissionspräsidenten durch das Europäische Parlament mit einer Zustimmungspflicht des Rates.
- die Einführung des Mitentscheidungsverfahrens als Regel für alle Rechtsetzungsverfahren der Union, wobei aber in Ermangelung der Protokolle unklar bleibt, ob diese Grundregel auch in der WWU, der GASP und anderen Politikfeldern Anwendung finden soll.
- die Einführung neuer Eigenmittel durch Unionspolitiken und EU-Steuern, und
- die Einführung eines Verfassungsänderungsverfahrens durch den Konvent, wobei dieser mit einer höheren Anzahl an Europaabgeordneten ausgestattet werden soll, und das Europäische Parlament ein Zustimmungsrecht zum Konventspräsidenten erhält.

Der nur 19 Artikel umfassende [Verfassungsentwurf des ELDR-Abgeordneten Duff](#) konzentriert sich in sehr viel stärkerem Maße auf die Formulierung der institutionellen Kernbestimmungen der EU: Hinsichtlich der Frage der Kompetenzordnung der Union bleibt Duff weitgehend beim Status quo und unterscheidet zwischen 'principal competencies', 'common policies', 'joint capabilities', einfachen 'competencies' und 'Beiträgen (contribute)'. Neu dagegen ist die abschließende Aufzählung der Rechtsakte (Organgesetze, Verordnungen, Richtlinien, Gemeinsame Aktionen, Entscheidungen, Stellungnahmen, 'Codes of Conduct' und Interinstitutionelle Abkommen) in Anlehnung an die EP-Entwürfe von Herman (1994) und Spinelli (1984). Hinsichtlich der Institutionen der Union führt Duff neben den bestehenden den Kongreß des EP und der nationalen Parlamente (zur Wahl und Abberufung des Kommissionspräsidenten), den Konvent (als verfassungsgebende und – offensichtlich – änderungsberechtigte Versammlung mit Delegationen des Europäischen Rates, der Kommission, des EP und der nationalen Parlamente) und den Europäischen Rat (zur Verabschiedung des Arbeitsprogramms der Union) neu ein. Die Verfassung soll in Kraft treten, wenn sie der Europäische Rat zur Ratifikation verabschiedet und sie dann entweder

- vom EP mit einer Zweidrittelmehrheit angenommen und durch ein unionsweites Referendum bestätigt wird, oder

- von allen Mitgliedstaaten gemäß ihren verfassungsmäßigen Bestimmungen und nach Zustimmung des EP angenommen wird.

Nach dem gleichen Verfahren sollen auch der Unionsbeitritt und der Unionsaustritt geregelt werden.

Nicht unumstritten dürfte auch die Idee sein, Verfassungsänderungen entweder durch ein unionsweites Referendum oder aber nach der Zustimmung einer Dreiviertelmehrheit im Rat und einer Zweidrittelmehrheit im EP sowie nach der Ratifikation in allen Mitgliedstaaten in Kraft treten zu lassen. Duff geht mit seinen Vorstellungen in die auch vom Präsidium eingeschlagene Richtung der Erarbeitung einer Basis- oder Kopfverfassung, die durch einen Vertrag ergänzt werden sollte, in dem dann Einzelbestimmungen der EU-, EG- und EURATOM-Verträge aufgeführt werden müßten. Unbeantwortet bleibt bei Duff das Änderungsverfahren für den ergänzenden Vertrag.

Auch der [Vorschlag von Staatssekretär Pleuger](#) zielt auf die Ausarbeitung einer europäischen Verfassung im Sinne eines Kopf- oder Basisvertrages ab. Seiner Auffassung nach sollte die Verfassung „aus zwei Teilen bestehen: einem Verfassungsvertrag, in dem die wesentlichen Elemente der Werte-, Organisations-, und Verfahrensordnung der Union niedergelegt sind und einem zweiten Rechtsakt mit den Einzelregelungen, für den ein erleichtertes Änderungsverfahren vorgesehen werden sollte.“ Als Kernelemente für eine Verfassung der Union, bestehend aus einem Verfassungsvertrag und einem Verfassungsgesetz, führt Pleuger folgende Elemente auf:

1. **Grundsätze und Ziele der Union** (Föderation von Nationalstaaten und Bürgerunion, gegründet auf Würde des Menschen, Grundrechte, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit, einheitliche Rechtspersönlichkeit, Ziele und Tätigkeiten der Union)
2. **Grundrechte und Unionsbürgerschaft** (Grundrechtecharta, Unionsbürgerschaft)
3. **Aufgaben der Union** (kurze Aufzählung der Politikfelder, weil die Einzelheiten im Verfassungsgesetz geregelt werden)
4. **Verhältnis der Union zu den Mitgliedstaaten** (Achtung der nationalen Identität der Mitgliedstaaten und Unionstreue, Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung; Angelegenheiten für die die Union keine Zuständigkeit besitzt, verbleiben in der Kompetenz der Mitgliedstaaten, Ausschließliches Recht der Mitgliedstaaten, entsprechend ihren innerstaatlichen Verfahren, der Union neue Hoheitsrechte zu übertragen, Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprinzip, Vorrang des gemeinschaftlichen Rechts, Artikel 308 EG-V)
5. **Die Organe und Institutionen der Union**, wobei der Europäische Rat offensichtlich in den Rang eines Unionsorgans gehoben werden soll.
6. **Die Außenvertretung der Union**, wobei offenbar hier auch Aussagen über das Verhältnis zwischen Rat und Kommission präzisiert werden sollen.
7. **Grundzüge der Wirtschafts- und Währungspolitik**, wobei auch hier nähere Bestimmungen zum Verhältnis der Euro-Gruppe und den anderen Mitgliedstaaten im Rat getroffen werden sollen.
8. **Rechtsinstrumente, Verfahren und gerichtliche Kontrolle**, wobei das jetzige Nebeneinander der mehr als 30 Rechtsinstrumente auf die Normtypen des Europäischen Gesetzes (anstelle der Verordnung), des Europäischen Rahmengesetzes (anstelle der Richtlinien) und der Entscheidungen reduziert werden soll. Die Verfassung soll daneben die Grundzüge der Rechtsetzungsverfahren, die Verfahren zur Änderung des Verfassungsgesetzes, die Grundzüge der Verfahren der gerichtlichen Kontrolle und die Grundzüge der Verfahren der Subsidiaritätskontrolle definieren.
9. **Bestimmungen über eine verstärkte Zusammenarbeit**
10. **Finanzvorschriften**
11. **Schlußbestimmungen** (Verfahren zur Änderung dieses Verfassungsvertrags)

Schon die drei Beispiele zeigen: Das intellektuelle Ausgangsmaterial für die intensive und textbezogene Diskussion über einen europäischen Verfassungsvertrag ist längst vorhanden. Unterschiede bestehen dabei vor allem in der Frage der Erklärungsichte der jeweils beabsichtigten Verfassungen sowie in ihrer politischen Stoßrichtung. Denn bei näherem Hinsehen wird rasch deutlich, daß gerade die Verfassungsentwürfe der Parteien voneinander abweichende Aussagen über die Integrationstiefe der Bestimmungen zu den Politiken und Kompetenzen der Union enthalten. Der Charme eines offenen Vergleichs der vorliegenden Verfassungsentwürfe liegt daher vor allem in der öffentlichkeitsmobilisierenden Wirkung: Denn anders als auf Regierungskonferenzen wird im Konvent bisher der Eindruck erweckt, als arbeite man 'einträchtiger' und 'konfliktfreier'. Allerdings zeigt der Vergleich einzelner Positionen, daß es doch eine hohe Anzahl gegensätzlicher Standpunkte gibt und diese durch das Management der ersten Konventsphase 'verschleiert' werden. Aus diesem Grunde hat der Konvent bisher auch nicht ein mit Regierungskonferenzen vergleichbares Maß an politischer Aufmerksamkeit erreicht. Erst die offene Austragung ohnehin vorhandener Konfliktlagen wird dazu führen, daß sich eine breitere Öffentlichkeit für die Arbeiten (Frontstellungen, Gewinne/Verluste etc.) interessiert.

3. Strategie für die nächste Phase

Das weitere Vorgehen des Konvents sollte in der jetzt begonnenen zweiten Phase konzentriert werden auf die Erarbeitung eines Kopfvertrages bzw. einer Verfassung. Für die dritte Phase bliebe dann ausreichend Zeit zur **Befassung der ratifizierungsberechtigten Organe sowie der Staats- und Regierungschefs in Vorbereitung auf die anschließende Regierungskonferenz.**

4. Empfehlungen an den Konvent

Spätestens nach dem irischen Referendum über den Vertrag von Nizza sollten Bundesregierung und Bundestag konkrete Vorschläge für die Struktur und die wesentlichen inhaltlichen Aspekte eines Kopfvertrages bzw. einer Verfassung vorlegen. Hierbei wären – nach nun weitgehender Klärung der Länderanliegen im Bereich der Kompetenzordnung der Union - folgende Punkte zu berücksichtigen:

Erstens die Konzentration auf die Lösung der institutionellen und verfahrensrechtlichen Fragen, da gerade in diesem Bereich von anderen Staaten und von den Vertretern des EP eine klare Positionierung erwartet wird. Zweitens die Klärung der legislativen und exekutiven Funktionen des Rates gegenüber der Kommission und dem Europäischen Parlament. Drittens die in der Verfassung anzulegende Eingliederung der beiden intergouvernementalen Säulen unter dem Dach einer einzigen institutionellen Ordnung. Dazu gehört auch die verfassungsmäßige Anlage der besonderen Dynamik der GASP / ESVP und der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen.

Im Konvent sollte es schließlich möglich sein,

- bis Ende Oktober 2002 die Kernelemente eines Kopfvertrages bzw. einer Verfassung als 'Schubladensystem' zu identifizieren und anschließend konkrete, durchaus konkurrierende Textvorschläge zu unterbreiten,
- bis Ende des Jahres zu klären, inwieweit die bereits in Kraft getretenen, internen Reformen des Rates, des Parlaments und der Kommission wesentliche Teilaspekte des Kopfvertrages vorstrukturiert haben und in welches Verhältnis diese zum Konventstext gebracht werden können:
 - Das Verhältnis zwischen den Ratsformationen und die Frage der Ratspräsidentschaft,
 - Das Verhältnis der Strategie- und Jahresprogramme des Rates zu den Programmen und dem Initiativrecht der Kommission,
 - Das Wahlrecht zum Europäischen Parlament,
 - Die Befugnisse des Kommissionspräsidenten im Binnenverhältnis der Kommission und ihrer Generaldirektionen.
- bis Ende des Jahres zu klären, welche Konsequenzen bestimmte Vertrags-/ Verfassungsbestimmungen für das Verhältnis der EU zu den USA, zu Rußland, zur WTO und anderen internationalen Organisationen mit sich bringen.
- zu Beginn 2003 dann mit der vertieften Diskussion über die Verfassungstextvorlagen zu beginnen und seitens des Präsidiums dann auch einen konsistenten Gesamtentwurf vorzulegen,
- ab 2003 die Debatte mit den ratifizierungsberechtigten Organen zu eröffnen, um frühzeitig die Frustrationskosten des Scheiterns zu identifizieren,
- im Frühjahr 2003 die Staffelübergabe zum ER und der RK zu klären.

Will der Konvent eine überzeugende Konzeption zur Reform der grundlegenden Fragen der künftigen Ordnung der EU vorlegen, dann sollte er sich jetzt auf diejenigen der vielen Entwürfe stützen, die schon jetzt konzeptionelle Überzeugungskraft und eine breitere Unterstützung vereinen.

5. Übersicht: Verlauf des Konvents

5. Übersicht: Verlauf des Konvents

